

Datenschutz- und Vertraulichkeitsverpflichtung für Senkrechtstarter-Patinnen/Paten

Name:

Geburtsdatum:

E-Mail-Adresse:

(„Senkrechtstarter-Pate/in“)

Im Rahmen meiner Tätigkeit als Senkrechtstarter-Pate/in für das Projekt „Senkrechtstarter“ der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. („KAS“, Klingelhöferstraße 23, 10785 Berlin) habe ich Zugriff auf personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO) sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bzw. betriebliche Angelegenheiten vertraulicher Natur, z. B. laufende und geplante Projekte, programmtechnische und konzeptionelle Strukturen, Analysetätigkeiten, Softwarearchitektur und Schnittstellen, Datensätze und deren Verwendung, Passwörter, Berechtigungen, Daten von Geschäftspartnern, etc. (nachfolgend insgesamt „vertrauliche Informationen“).

Ich verpflichte mich,

1. alle vertraulichen Informationen, die als solche von den Projektverantwortlichen schriftlich oder mündlich bezeichnet werden bzw. offensichtlich als solche zu erkennen sind, geheim zu halten und ohne ausdrückliche Genehmigung der Projektverantwortlichen keinen dritten Personen zugänglich zu machen;
2. alle vertraulichen Informationen, zu denen ich im Rahmen meiner Tätigkeit Zugang erhalte oder Kenntnis erlange, ausschließlich in dem zur Erfüllung der mir übertragenen Aufgaben erforderlichen Umfang und entsprechend der Weisungen des Projektverantwortlichen zu verarbeiten. Eine Verarbeitung zu eigenen Zwecken oder Zwecken Dritter ist mir nicht gestattet. Das Datengeheimnis werde ich jederzeit einhalten;
3. dem Projektverantwortlichen die gerichtliche oder gesetzliche Verpflichtung, vertrauliche Informationen an Dritte weiterzugeben, unverzüglich schriftlich anzugeben, sobald ich selbst Kenntnis von dieser Verpflichtung erlangt habe;
4. über jeden Vorfall bezüglich vertraulicher Informationen unverzüglich den Projektverantwortlichen zu informieren, sobald ich selbst Kenntnis davon erlangt habe.

Mir ist bekannt, dass

1. es mir untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO).
2. die Verstöße gegen Datenschutzvorschriften, insbesondere nach Art. 83 Abs. 4 DS-GVO, §§ 42, 43 BDSG sowie nach anderen Strafvorschriften (siehe Anlage) ggfs. mit Geldbuße, Geldstrafe und/oder Freiheitsstrafe geahndet werden können. Zudem können Schadensersatzansprüche entstehen, sofern einer betroffenen Person durch die unzulässige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein Schaden entsteht. Ferner ist mir bekannt, dass Verletzungen von Vertraulichkeits- und

Datenschutzvorschriften zu einer Beendigung der Tätigkeit als Senkrechtstarter-Pate/in bei Senkrechtstarter führen können.

3. erkannte Mängel im Datenschutz- oder Datensicherheitssystem unaufgefordert und unverzüglich der Geschäftsführung oder dem Datenschutzbeauftragten zu melden sind.

Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen nicht solche Informationen, die jedermann zugänglich oder allgemein bekannt sind. Im Zweifelsfall habe ich eine Weisung des Projektverantwortlichen zur Vertraulichkeit bestimmter Tatsachen einzuholen.

Ich bin über die gesetzlichen Vorgaben zur Vertraulichkeit und Integrität vertraulicher Informationen unterrichtet worden und erkläre hiermit, diese jederzeit einzuhalten.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich zugleich, eine Kopie dieser Erklärung nebst Anlagen erhalten zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift des Studienpaten

Anlage

Die im Folgenden aufgeführten gesetzlichen Vorschriften sollen Ihnen einen exemplarischen Überblick über das datenschutzrechtliche Regelwerk verschaffen. Bitte beachten Sie, dass die Darstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Bei Fragen und/oder Anregungen rund um das Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V., erreichbar unter dsb@kas.de.

Art. 4 DS-GVO (Begriffsbestimmungen)

Nr. 1: „**Personenbezogene Daten**“ [sind] alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Nr. 2: „**Verarbeitung**“ [ist] jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

Art. 82 Abs. 1 DS-GVO – Haftung und Recht auf Schadenersatz

Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen die DS-GVO ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenerstattung gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

Art. 83 Abs. 4 und 5 DS-GVO – Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen

(4) Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden [...] Geldbußen von bis zu **10 000 000 EUR** oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 2 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist: [...]

§ 42 Abs. 1 und 2 BDSG – Strafvorschriften

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu **drei Jahren** oder mit **Geldstrafe** wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,
 1. einem Dritten übermittelt oder
 2. auf andere Art und Weise zugänglich macht und hierbei gewerbsmäßig handelt.
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu **zwei Jahren** oder mit **Geldstrafe** wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,
 1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
 2. durch unrichtige Angaben erschleichtund hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

§ 43 BDSG - Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 30 Absatz 1 ein Auskunftsverlangen nicht richtig behandelt oder
 2. entgegen § 30 Absatz 2 Satz 1 einen Verbraucher nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** bis zu **fünfzigtausend Euro** geahndet werden.
- (3) Gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 werden keine Geldbußen verhängt.
- (4) Eine Meldung nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 oder eine Benachrichtigung nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 darf in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden oder seine in § 52 Absatz 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden verwendet werden.

§ 201 StGB – Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu **drei Jahren** oder mit **Geldstrafe** wird bestraft, wer unbefugt
 1. das nichtöffentlicht gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
 2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt
 1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlicht gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
 2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlicht gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechtigte Interessen eines anderen zu beeinträchtigen.
Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.
- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu **fünf Jahren** oder mit **Geldstrafe** wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).
- (4) Der Versuch ist strafbar. [...]

§ 202a Abs. 1 StGB – Ausspähen von Daten

Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu **drei Jahren** oder mit **Geldstrafe** bestraft.

§ 303a Abs. 1 StGB – Datenveränderung

Wer rechtswidrig Daten (§ 202a Abs. 2 StGB) löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu **zwei Jahren** oder mit **Geldstrafe** bestraft.

§ 2 GeschGehG – Begriffsbestimmungen

- (1) [...] **Geschäftsgeheimnis** [ist] eine Information
 - a) die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist und
 - b) die Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist und
 - c) bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht;
- (2) **Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses** [ist] jede natürliche oder juristische Person, die die rechtmäßige Kontrolle über ein Geschäftsgeheimnis hat;
- (3) **Rechtsverletzer** [ist] jede natürliche oder juristische Person, die entgegen § 4 ein Geschäftsgeheimnis rechtswidrig erlangt, nutzt oder offenlegt; Rechtsverletzer ist nicht, wer sich auf eine Ausnahme nach § 5 berufen kann; [...]

§ 4 GeschGehG – Handlungsverbote

- (1) Ein Geschäftsgeheimnis darf nicht erlangt werden durch
 - a) unbefugten Zugang zu, unbefugte Aneignung oder unbefugtes Kopieren von Dokumenten, Gegenständen, Materialien, Stoffen oder elektronischen Dateien, die der rechtmäßigen Kontrolle des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses unterliegen und die das Geschäftsgeheimnis enthalten oder aus denen sich das Geschäftsgeheimnis ableiten lässt, oder
 - b) jedes sonstige Verhalten, das unter den jeweiligen Umständen nicht dem Grundsatz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der anständigen Markt gepflogenheit entspricht.
- (2) Ein Geschäftsgeheimnis darf nicht nutzen oder offenlegen, wer
 - a) das Geschäftsgeheimnis durch eine eigene Handlung nach Absatz 1 a) Nummer 1 oder b) Nummer 2 erlangt hat,
 - b) gegen eine Verpflichtung zur Beschränkung der Nutzung des Geschäftsgeheimnisses verstößt oder
 - c) gegen eine Verpflichtung verstößt, das Geschäftsgeheimnis nicht offenzulegen.
- (3) Ein Geschäftsgeheimnis darf nicht erlangen, nutzen oder offenlegen, wer das Geschäftsgeheimnis über eine andere Person erlangt hat und zum Zeitpunkt der Erlangung, Nutzung oder Offenlegung weiß oder wissen müsste, dass diese das Geschäftsgeheimnis entgegen Absatz 2 genutzt oder offenlegt hat. Das gilt insbesondere, wenn die Nutzung in der Herstellung, dem Anbieten, dem Inverkehrbringen oder der Einfuhr, der Ausfuhr oder der Lagerung für diese Zwecke von rechtsverletzenden Produkten besteht.

§ 23 GeschGehG – Verletzung von Geschäftsgeheimnissen

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu **drei Jahren** oder mit **Geldstrafe** wird bestraft, wer zur Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber eines Unternehmens Schaden zuzufügen,
 - a. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 1 ein Geschäftsgeheimnis erlangt,
 - b. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a ein Geschäftsgeheimnis nutzt oder offenlegt oder
 - c. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 3 als eine bei einem Unternehmen beschäftigte Person ein Geschäftsgeheimnis, das ihr im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Beschäftigungsverhältnisses offenlegt.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer zur Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber eines Unternehmens Schaden zuzufügen, ein Geschäftsgeheimnis nutzt oder offenlegt, das er durch eine fremde Handlung nach Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 erlangt hat.
- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer zur Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs oder aus Eigennutz entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 ein Geschäftsgeheimnis, das eine ihm im geschäftlichen Verkehr anvertraute geheime Vorlage oder Vorschrift technischer Art ist, nutzt oder offenlegt.
- (4) Mit Freiheitsstrafe bis zu **fünf Jahren** oder mit **Geldstrafe** wird bestraft, wer
 - a. in den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 gewerbsmäßig handelt,
 - b. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 oder Nummer 3 oder des Absatzes 2 bei der Offenlegung weiß, dass das Geschäftsgeheimnis im Ausland genutzt werden soll, oder
 - c. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 oder des Absatzes 2 das Geschäftsgeheimnis im Ausland nutzt. [...].

§ 88 TKG – Fernmeldegeheimnis

- (1) Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgreicher Verbindungsversuche.
- (2) Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses ist jeder Diensteanbieter verpflichtet. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit fort, durch die sie begründet worden ist.
- (3) Den nach Absatz 2 Verpflichteten ist es untersagt, sich oder anderen über das für die geschäftsmäßige Erbringung der Telekommunikationsdienste einschließlich des Schutzes ihrer technischen Systeme erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen. Sie dürfen Kenntnisse über Tatsachen, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, nur für den in Satz 1 genannten Zweck verwenden. Eine Verwendung dieser Kenntnisse für andere Zwecke, insbesondere die Weitergabe an andere, ist nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Telekommunikationsvorgänge bezieht. Die Anzeigepflicht nach § 138 des Strafgesetzbuches hat Vorrang.
- (4) Befindet sich die Telekommunikationsanlage an Bord eines Wasser- oder Luftfahrzeugs, so besteht die Pflicht zur Wahrung des Geheimnisses nicht gegenüber der Person, die das Fahrzeug führt oder gegenüber ihrer Stellvertretung.